

**Reglement des Departements für Erziehung und Kultur über die Ausbildung zur Pflegeassistentin / zum Pflegeassistenten am Thurgauer Bildungszentrum für Gesundheitsberufe, Schulstandort Münsterlingen**

vom 6. Januar 2003

---

**I. Allgemeines**

**§ 1**

<sup>1</sup> Das Thurgauer Bildungszentrum für Gesundheitsberufe bildet nach den Bestimmungen des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten aus. Ausbildungsziel

<sup>2</sup> Die Ausbildung steht Lernenden im ordentlichen und im ausserordentlichen Ausbildungsverhältnis offen.

**§ 2**

<sup>1</sup> Die Ausbildung dauert ein Jahr und beinhaltet zwei Ausbildungsphasen. Ausbildungsdauer

<sup>2</sup> In Einzelfällen kann das SRK nach Massgabe seiner Ausbildungsbestimmungen eine Verkürzung der Ausbildung bewilligen.

**§ 3**

Die Ausbildung beginnt in der Regel einmal jährlich im August. Beginn der Ausbildung

**§ 4**

<sup>1</sup> Die theoretische Ausbildung erfolgt in der Schule im Vollpensum. Beschäftigungsgrad

<sup>2</sup> Die praktische Ausbildung findet in Vollzeitbeschäftigung in den Ausbildungsbetrieben statt.

<sup>3</sup> Die praktische Ausbildung kann nach individueller Abklärung auch in Teilzeit zu 60 % oder 80 % absolviert werden. Die Ausbildungszeit verlängert sich entsprechend.

**§ 5**

Förderungs- und  
Beurteilungssystem

<sup>1</sup> Die theoretischen und praktischen Leistungen werden formativ und summativ beurteilt. Das Förderungs- und Beurteilungssystem wird den Lernenden bei Ausbildungsbeginn abgegeben.

<sup>2</sup> Die summative Bewertung erfolgt ohne Noten.

<sup>3</sup> Anstelle der Beurteilung in Noten kommt eine Wortbeurteilung zur Anwendung. Die beiden Rubriken «Leistung erfüllt respektive genügend, Leistung nicht erfüllt respektive ungenügend» müssen enthalten sein. Die Ziele und die Kriterien werden durch die Rektorin oder den Rektor festgelegt. Soweit die Ziele und die Kriterien die Berufspraxis betreffen, erfolgt die Festlegung in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbetrieben.

<sup>4</sup> Formative Beurteilungen werden zur Förderung der Lernprozesssteuerung durchgeführt.

**§ 6**

Nachholen  
einer Prüfung

Sind Lernende krankheitshalber an der Teilnahme an einer Prüfung verhindert, muss diese Prüfung nach der Genesung nachgeholt werden.

**§ 7**

Terminlich  
verbindliche  
Arbeiten

<sup>1</sup> Terminlich verbindliche Arbeiten müssen fristgerecht erledigt werden. Danach werden sie nicht mehr entgegengenommen und die Leistung wird als ungenügend bewertet.

<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann auf Gesuch hin durch die Rektorin oder den Rektor eine Nachfrist gesetzt werden. Das Gesuch ist schriftlich und vor Fristablauf zu stellen.

**II. Aufnahme****§ 8**

Aufnahme-  
bedingungen

<sup>1</sup> In die Ausbildung kann aufgenommen werden, wer beim Eintritt folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. in der Regel vollendetes 17. Lebensjahr;
2. körperliche, psychische und geistige Gesundheit;
3. abgeschlossene obligatorische Schulbildung;
4. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
5. praktische Fähigkeiten;
6. positives Resultat des Aufnahmeverfahrens.

<sup>2</sup> Lernende im ausserordentlichen Ausbildungsverhältnis müssen eine schriftliche Empfehlung und eine Bestätigung, dass sie mindestens 60 % im Tagdienst arbeiten, vom Ausbildungsbetrieb vorweisen.

**§ 9**

<sup>1</sup> Beim Aufnahmeverfahren werden folgende Kompetenzfelder überprüft und müssen je als genügend bewertet werden: Aufnahmeverfahren

1. Selbstkompetenz mit den Erfassungsbereichen psychische und physische Belastbarkeit, Eigenständigkeit/Reife, Berufswahl;
2. Sozialkompetenz mit den Erfassungsbereichen Beziehungsfähigkeit, Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit;
3. Sachkompetenz mit den Erfassungsbereichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift, intellektuelle Leistungsfähigkeit, Arbeitsverhalten und praktische Fähigkeiten.

<sup>2</sup> Die Beurteilung erfolgt insbesondere gestützt auf Bewerbungsdossiers, Gespräche sowie schriftliche und mündliche Prüfungsergebnisse.

**§ 10**

<sup>1</sup> Die Aufnahme erfolgt, wenn das Aufnahmeverfahren mit einer erfüllten Beurteilung abgeschlossen wird und die weiteren Aufnahmebedingungen erfüllt sind. Aufnahme

<sup>2</sup> Die Gründe für die Verweigerung der Aufnahme sind zu protokollieren und den abgewiesenen Kandidatinnen und Kandidaten mitzuteilen.

**§ 11**

<sup>1</sup> Die ersten drei Monate nach Ausbildungsbeginn gelten als Probezeit. Probezeit

<sup>2</sup> Die Probezeit ist bestanden, wenn die Anforderungen im theoretischen und praktischen Bereich je genügend sind. Andernfalls wird das Ausbildungsverhältnis per Ende der Probezeit aufgelöst.

<sup>3</sup> Die Rechtsmittelfrist beträgt fünf Tage. Dem Rechtsmittel kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

**III. Promotion****§ 12**

Promotionstermin ist das Ende der ersten Ausbildungsphase. Promotionstermin

**§ 13**

Die Promotionsinhalte sind im Förderungs- und Beurteilungssystem festgehalten. Promotionsinhalte

Definitive Promotion	<p><b>§ 14</b></p> <p>Die Lernenden werden definitiv in die zweite Ausbildungsphase befördert, wenn die theoretische Phasenprüfung und die Praktikumsbeurteilung je genügend sind.</p>
Provisorische Promotion	<p><b>§ 15</b></p> <p><sup>1</sup> Eine provisorische Beförderung erfolgt, wenn nur die theoretische Phasenprüfung ungenügend ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Phasenprüfung muss bis zur Halbzeit der zweiten Ausbildungsphase wiederholt werden. Wird bei der Wiederholung eine genügende Beurteilung erreicht, wird die provisorische Promotion zu einer definitiven.</p>
Nichtpromotion	<p><b>§ 16</b></p> <p><sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für eine definitive oder provisorische Promotion nicht erfüllt oder wird die Wiederholungsprüfung nach provisorischer Promotion nicht bestanden, wird das Ausbildungsverhältnis ohne Abschluss auf Ende der nachfolgenden Woche aufgelöst.</p> <p><sup>2</sup> § 11 Absatz 3 findet Anwendung.</p>
<b>IV. Abschlussbeurteilung</b>	
Zulassungsbedingungen	<p><b>§ 17</b></p> <p>Die Zulassung zur Abschlussbeurteilung setzt voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die erste Ausbildungsphase erfolgreich abgeschlossen wurde;</li> <li>2. in der Regel nicht mehr als 10 % der gesamten Ausbildungszeit versäumt wurden, wobei hier freie Tage, bewilligte Urlaube sowie Militärdienst, ausgenommen lange Ausbildungs- und Beförderungsdienste, nicht mitgerechnet werden.</li> </ol>
Inhalte der Abschlussbeurteilung	<p><b>§ 18</b></p> <p>Der Inhalt der Abschlussbeurteilung ist durch die Ausbildungsziele und durch die Schlüsselqualifikationen definiert.</p>
Prüfungsteile	<p><b>§ 19</b></p> <p><sup>1</sup> Die Abschlussbeurteilung weist folgende Prüfungsteile auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. theoretische Prüfung;</li> <li>2. praktische Prüfung;</li> <li>3. Beurteilung des Abschlusspraktikums.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Die theoretische Prüfung kann mündlich und/oder schriftlich durchgeführt werden.</p>

**§ 20**

Für sämtliche Beurteilungen verwendet die Schule Instrumente, welche sich an den Ausbildungszielen des Lehrgangs orientieren. Bei der Festlegung der Erfüllungsnormen sind die wesentlichen Elemente der geforderten beruflichen Qualifikation erfasst.

Beurteilungs-  
instrumente**§ 21**

<sup>1</sup> Die Abschlussbeurteilung wird in den Prüfungsteilen gemäss § 19 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 durch die Schule vorgenommen. Die Leistungsbeurteilung im Abschlusspraktikum erfolgt durch die Ausbildungsbetriebe.

Zuständigkeit für  
die Beurteilung

<sup>2</sup> Die Beurteilung erfolgt durch mindestens zwei Personen. Das Rektorat kann mitbeurteilen.

**§ 22**

Die Abschlussbeurteilung hat bestanden, wer in allen drei Prüfungsteilen je eine genügende Beurteilung erreicht hat.

Bestehen der  
Abschluss-  
beurteilung**§ 23**

<sup>1</sup> Wird die Abschlussbeurteilung nicht bestanden, bestehen folgende Wiederholungsmöglichkeiten:

Wiederholung  
der Abschluss-  
beurteilung

1. Wiederholung eines einzigen nicht bestandenen Prüfungsteiles ohne Verlängerung der Ausbildungszeit;
2. Wiederholung mehrerer Prüfungsteile nach zusätzlicher Ausbildungszeit;
3. Wiederholung des gesamten nicht bestandenen Abschlusspraktikums.

<sup>2</sup> Es ist nur eine einmalige Wiederholung möglich. Ist das Resultat zum zweiten Mal ungenügend, ist die Abschlussbeurteilung definitiv nicht bestanden.

**§ 24**

<sup>1</sup> Die Schule stellt den Lernenden nach bestandener Abschlussbeurteilung einen Ausweis in Pflegeassistentenz aus.

Ausweis  
Pflegeassistentenz

<sup>2</sup> Der Ausweis wird vom SRK registriert und gegengezeichnet.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 25**

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt das Reglement des Departementes für Finanzen und Soziales vom 21. Dezember 2000.